

B. Maße und Gewichte.

Maaf. Die jetzt im Königreiche Sachsen bestehende Einheit des Längenmaafes ist die Dresdener Elle, welche in 24 Zolle, jeder zu 12 Linien getheilt wird. Der Leipziger Fuß wird gemeinhin zu der Hälfte dieser Elle angenommen. Ueber beide Längeneinheiten besteht aber keine völlige Gewißheit. Ursprünglich sollte die Leipziger Elle eine genaue Copie der Dresdner Elle ausmachen, und es ist kaum zu bezweifeln, daß die messingene Handelle Churfürst August's vom Jahre 1519, die beim mathematischen Salon aufbewahrt wird, und von welcher der Fuß 125,897 Pariser Linien enthält, als Normal-Elle gelten sollte.

Die verschiedenen Ellenmaafse, die indessen jetzt bei den Behörden sich vorfinden, sind mehrentheils etwas kürzer, jedoch auch unter einander nicht von gleicher Länge. Nach sorgfältigen Untersuchungen ihrer unterschiedenen Längen ist deren Hälfte oder das Maaf eines Fußes gefunden worden zwischen 125,47 und 126,10 Pariser Linien, und die Angaben einiger zuverlässigen Metrologen gehen sogar bis 125,23 Pariser Linien herab.

Diese Abweichung unter den verschiedenen Ellen veranlaßte im Jahre 1811 den Vorschlag, die sächsische Elle so zu reguliren, daß 13100 solcher Ellen genau einer geographischen Meile (15 auf einen Grad) entsprächen.

Der Fuß dieser Elle enthält 125,537 Pariser Linien und ist bei Vermessung der Staatsgüter und bei dem neu eingeführten Zoll- und Steuer-System angenommen worden.

Das Feldmaaf ist die Ruthe, sie ist 7 Ellen 14 Zoll lang und 300 Quadr.-Ruthen geben einen sächsischen Acker.

Die seit dem Jahre 1841 eingeführte neue Postmeile = 7500 franz. Metres oder 13241,987 Dresdener Ellen oder 1.01072 geogr. Meile.

Eine sächsische Vermessungs-Meile = 12000 Dresdener Ellen oder 24000 Dresdner Fuß. Eine geographische Meile = 23661 Rheinl. Fuß. Das Verhältniß des Dresdener Fußes zum Rheinländischen = 125,568 : 139,13 oder = 6000 : 6648. Das Verhältniß einer Landes-Vermessungs-Quadrat-Meile zu einer geographischen Quadrat-Meile = 12000² : 13108². Nach den neuesten bei den Notizen der Triangulirung erwähnten Ermittlungen würde sich jedoch dieses letztere Verhältniß auf 12000² : 13106,7872 zu stellen haben. (S. General Obereit topogr. Atlas).

Für den Bergbau besteht als besonderes Längenmaaf das Lachter = 2 franz. Metres, Alt. d. Verordn. v. 14. April 1830. Das Lachter war früher = 7 Dresdner Fuß; es ist demnach jeder Lachterfuß $\frac{2}{7}$ Meter oder 126,6559817 Pariser Linien.

Die Einheit der Flüssigkeitsmaafse ist die Dresdner Kanne, 72 derselben geben einen Eimer, 6 Eimer ist ein Faß beim Wein. Beim Biere bilden 420 Kannen ein Faß, 210 ein Viertel, 105 eine Tonne. Ueber die Größe der Dresdner Kanne, welche durch das Mandat vom 21. December 1705 für das ganze Land eingeführt wurde, ist die, im J. 1834 für die Zoll- und Steuer-Ausmessungen ertheilte Norm die einzig vorhandene gesetzliche Bestimmung. Hier- nach ist, lt. Kreis-Dir.-Verordn. v. 8 März 1839 (Meißner Kreisblatt Nr. 20. v. J. 1839), die Dr. Kanne zu 71,186283711 Dresdner Kubitzollen (des Fußes von 125,537 Par. Linien) angenommen, in der

Voraussetzung, daß sie dem Raume von 2 Pfund destilirtem Wasser von 15° Reaum, (das Pfund zu 467,08616 Grammen gerechnet) im luftleeren Raume gleich sei.

Als Getreidemaaf ist der Scheffel die Einheit, deren 12 einen Malter, 24 einen Wispel ausmachen. Der Dresdner Scheffel hat 4 Viertel, à 4 Mezen, à 4 Maßchen. Dem Generale vom 7. December 1803 gemäß soll der Dresdner Scheffel 7900 Kubitzoll fassen, was auch mit dem Durchschnitt aus den über das Normalmaaf des Dresdner Stadtrathes vorhandenen zuverlässigeren Messungen ohngefähr zusammentrifft, welche zwischen 7861,2 und 8010 Kubitzollen schwanken.

1 Holzklafter = 3 Ellen hoch und 3 Ellen breit, bei benannter Scheitlänge. — Ein Schragen = 3 Klaf- tern Holz.

Ein Buch = 24 Bogen Schreib- oder 25 Bogen Druckpapier. Ein Rieß = 20 Buch. Ein Ballen = 10 Rieß.

Verordnung, die Einführung eines gleichförmigen Buttermaafes betreffend, vom 11. October 1851. Zur Beseitigung der Nachtheile, welche aus der Anwendung verschiedener Buttermaafse in den einzelnen Landestheilen für den Verkehr erwachsen, wird zur Erledigung der in dem Landtagsabschiede vom 12. April 1851 deshalb ertheilten Zusicherung hierdurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Vom 1. Januar 1852 an haben alle Verkäufe von Butter entweder nach dem Kannenmaafse, und zwar so, daß die ganze Kanne zwei Pfund, die halbe Kanne ein Pfund, die Viertellkanne (das Stückchen) 16 Loth wiegt, stattzufinden.

Der Verkauf in geformten Stücken ist lediglich nach der Kanne und deren Unterabtheilungen gestattet.

§ 2. Wer Butter nach einem andern Maafse verkauft oder zum Verkaufe stellt, als nach den im § 1 bezeichneten, ist mit einer Polizeistrafe von 10 Ngr. bis zu 20 Thaler zu belegen. Die Butter selbst ist zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde, in deren Bezirk die Contravention stattfand, zu confisciren.

§ 3. Als zum Verkauf gestellt, ist die Butter anzusehen, welche zum Zwecke des Verkaufs in einem Verkaufslöke oder auf dem Markte öffentlich ausgelegt oder in ein Haus gebracht wird.

§ 4. Die Polizeibehörden haben die pünktliche Ausführung dieser Verordnung zu überwachen.

Kalkmaaf. Durch die Verordnung des Ministerium des Innern, vom 20. Juni 1854, ist Folgendes bestimmt:

1) Zum Vermessen des ungelöschten Kalks bei dessen feilem Verkauf dürfen lediglich Meßgefäße von der in §. 2 vorgeschriebenen Beschaffenheit nach vorgängiger obrigkeitlicher Abstempelung derselben verwendet werden.

2) Die Meßgefäße sind unter Zugrundelegung des Dresdener Scheffelmaafes herzustellen, als: ein ganzer Scheffel in Form eines vierseitigen rechtwinkligen Kastens, 19 Zoll lang und breit und 21 $\frac{1}{2}$ Zoll hoch, oder als Theile eines Scheffels, insgesammt in Form eines Cylinders und zwar: